ARBEITERKAMMER BURGENLAND

STARK für ArbeitnehmerInnen

AK BURGENLAND

Pflicht-Praktikum

IM HOTEL UND GASTGEWERBE

Foto: © goodluz - Fotolia.com

Martin Giefing, MA
AK-Jugendreferat

Inhalt

- Allgemeines
- Pflichtpraktikum
- Arbeitsverhältnis
- Praktikanten-Arbeitsverhältnis
- Arbeitsrechtliche Bestimmungen
- Arbeiten im Ausland
- FAQ

Allgemeines

- Erscheinungsformen
  - Pflichtpraktikum
  - Volontariat
  - Ferialarbeitsverhältnis (Ferienjob)

Pflichtpraktikum

- In den Lehrplänen vorgeschrieben
- Ergänzung der theoretischen Ausbildung
- Dauer hängt vom Lehrplan ab
- Ausbildungsverhältnis vs. Arbeitsverhältnis
- Besonderheit im Hotel- und Gastgewerbe: Arbeitsverhältnis

Arbeitsverhältnis I

- Arbeitsleistung gegen Entgelt
- Durch Arbeitsvertrag (PraktikantInnenvertrag) begründet
- Persönliche Abhängigkeit
- Einordnung in die betriebliche Organisation
- Vorgegebene Arbeitszeiten/-ort
- Bindung an Weisungen und Kontrolle des Arbeitgebers

Arbeitsverhältnis II

- Arbeitsrecht kommt zur Anwendung
- Kollektivvertrag kommt zur Anwendung
  - Sozialversicherung
  - EFZ bei Krankheit
  - Urlaubsanspruch (zwei Tage/Monat)
  - aliquotes WG, UG

Praktikums-Arbeitsvertrag I

- Praktikantenvertrag = Dienstzettel
  - Name und Anschrift des Dienstgebers/Arbeitnehmers
  - Beginn und Ende des Praktikums
  - Arbeitsort
  - Einstufung, vorgesehene Verwendung/ KV
  - Grundgehalt, weitere Entgeltbestandteile, Fälligkeit
  - Urlaubsausmaß
  - vereinbarte tägliche/wöchentliche Arbeitszeit
  - Quartier, Verpflegung

→ **eine Vorlage findet man auf der HP der AK**

Praktikums-Arbeitsvertrag II

§ 6

Der/die Praktikant/in verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er/sie hat die Betriebs-/Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

§ 7

Der/die Arbeitgeber/in verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem/der Praktikanten/in bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zur Vorlage in der Schule auszustellen. Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten; es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden. Angaben, die dem/der Praktikant/in das Fortkommen erschweren könnten, sind nicht zulässig.

§ 8

Dieser Vertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

§ 9

Der Vertrag wird in 3 Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim/bei der Arbeitgeber/in, eine zweite ist dem/der Praktikanten/in und eine der zuständigen Schule auszufolgen.

§ 10

Bei einer über einen Monat dauernden Tätigkeit werden Beiträge an folgende Mitarbeitervorsorgekasse bezahlt: _____

Ort, Datum: _____

_____

Arbeitgeber/in Praktikant/in

_____

gesetzliche/r Vertreter/in

Praktikant/innen-Arbeitsvertrag

Arbeitgeber/in:	
Name:	
Anschrift:	
Telefon:	

Arbeitnehmer/in:	
Name:	
Anschrift:	
Geburtsdatum:	
Besuchte Schule:	Jahrgang/Klasse:
Anschrift:	

Gesetzliche/r Vertreter/in:
Name:
Anschrift:
Telefon:

§ 1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartner/innen ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Pflichtpraktikums.

AK-Jugendreferat
Martin Giefing, MA

Praktikums-Arbeitsvertrag III

§ 2

Das Pflichtpraktikum wird gemäß dem Lehrplan der _____
_____ (Schule)
im Bereich/in den Bereichen (Abteilungen) _____
_____
geleistet (z. B. Service, Küche, Rezeption etc.). Es wird dem/der Schüler/in ermöglicht, vor allem die Abteilung/en

0 _____ für ___ Wochen 0 _____ für ___ Wochen
0 _____ für ___ Wochen 0 _____ für ___ Wochen

kennen zu lernen, wobei ein Einblick in die Organisation und die Aufgaben dieser Praxissparten zu vermitteln ist.

Als Arbeitsort gilt der Standort der Firma/des Betriebes in _____
_____

§ 3

Das Arbeitsverhältnis ist befristet. Das Pflichtpraktikum beginnt am _____ und endet am _____.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt (ausschließlich Pausen) _____ Stunden. Die Lage der Normalarbeitszeit wird auf die einzelnen Arbeitstage festgelegt wie folgt: _____
_____

Für Praktikant/innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG).

§ 4

Das Urlaubsausmaß beträgt 30 Werktage/25 Arbeitstage)* pro Jahr.

§ 5

Der/die Arbeitgeber/in verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Art und Weise.

Der/die Arbeitgeber/in verpflichtet sich, den/die Praktikanten/in im Rahmen der für ihn/sie geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Aufgrund der dem/der Arbeitgeber/in obliegenden Fürsorgepflicht hat diese/r die gesetzlichen Vertreter/innen von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der/die Arbeitgeber/in gestattet den Vertreter/innen der Schule den Zutritt zu den Arbeits-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen des/der Praktikanten/in während der Praxiszeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit dieser Person bereit.

Der/die Arbeitgeber/in stellt dem/der Praktikanten/in für den Fall, dass diese/r nicht täglich an seinen/ihren Wohnort zurückkehrt,

- ein jede gesundheitliche und sittliche Gefährdung ausschließendes, dem Arbeitnehmerschutz entsprechendes Quartier kostenlos bei *),
- und gewährt freiwillig und unentgeltlich die Tagesverpflegung (Speisen und Getränke). *)

Das Entgelt beträgt monatlich € _____ brutto.

Sonstiges Entgelt jeweils brutto monatlich, z. B. Zulagen, Prämien etc. _____
_____

An Sonderzahlungen erhält der/die Praktikant/in Urlaubszuschuss)* und Weihnachtsremuneration)*.

Das Entgelt ist jeweils am Monatsende fällig, die Abrechnung und Auszahlung hat gemeinsam mit der Aushändigung einer schriftlichen Lohnabrechnung zu erfolgen.

Das Praktikant/innen-Arbeitsverhältnis unterliegt dem Kollektivvertrag _____
_____
sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Die auf diesen Vertrag anzuwendenden Normen der kollektivvertraglichen Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen usw.) sind im Betrieb im _____ zur Einsichtnahme aufgelegt.

Der/die Praktikant/in wird bei der Gebietskrankenkasse zur Vollversicherung angemeldet.

Praktikums-Arbeitsvertrag IV

PRAKTIKUMSVERTRAG

für Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe

1. Einsatzort Der Einsatzort ist: i

gilt ab: 30.05.2011

2. Tätigkeit: Praktikantin

Einstufung laut Lohnordnung: 3. Sj.
Kategorie laut Lohnordnung: Praktikant

3. Die wöchentliche Gesamtarbeitszeit
beträgt abzüglich der Pausen **40,00 Stunden** aufgeteilt auf **5** Tage.
Die Arbeitsleistungen erfolgen gemäß Einteilung durch den Arbeitgeber bzw. Abteilungsleiter, jedoch obliegt es diesem die Planarbeitszeiten, bedingt durch wesentliche Änderungen im Arbeitsablauf, kurzfristig zu ändern.

Der Arbeitnehmer erklärt im Bedarfsfall auch Leistungen über den vereinbarten Zeitrahmen hinaus zu erbringen!

4. Vertragliche Ermittlung des 6. Arbeitstages laut Arbeitszeitgesetz.
Fällt der Wochenruhetag auf einen Tag von Montag bis Samstag, ergibt sich der Sonntag als 6. Arbeitstag.
Fällt der Wochenruhetag auf einen Sonntag, ist der jeweilige Samstag der 6. Arbeitstag.
Die 6. Arbeitstage werden durch schriftliche Arbeitszeitaufzeichnungen klar definiert.
Der Arbeitnehmer verpflichtet sich zur Führung von fortlaufenden schriftlichen Arbeitszeitaufzeichnungen und zur wöchentlichen Abgabe und Gegenzeichnung beim Arbeitgeber. Die Aufzeichnungen stellen Eigentum des Arbeitgebers dar und verbleiben diesem im Original.

13. Die Vertragsparteien vereinbaren eine Konventionalstrafe für den Fall, dass der Dienstnehmer aus seinem eigenen Verschulden fristlos entlassen wird oder ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt. Die Konventionalstrafe beträgt bei einem unbefristeten Dienstverhältnis die Hälfte des vereinbarten Monatsgehaltes (brutto), bei befristeten Dienstverhältnissen einen ganzen Monatsgehalt. Der Dienstgeber ist berechtigt, die Konventionalstrafe bei der Endabrechnung mit Ansprüchen des Dienstnehmers aus den

Arbeitsrechtliche Bestimmungen I

Ende und Auflösung

- Praktikantenverhältnisse sind befristete Dienstverhältnisse
- Enden mit Ablauf der Zeit automatisch

Aber:

- Vorzeitige, einvernehmliche Auflösung jederzeit möglich
- Sonst nur zulässig, wenn sich der DG oder DN etwas zu Schulden kommen lässt

Arbeitsrechtliche Bestimmungen II

Arbeitszeit

- Jugendliche bis 18
  - 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich
  - Achtung: KV kann bis zu 9 Stunden erlauben
- Jugendliche über 18
  - Gemäß Arbeitszeitgesetz

Arbeitsrechtliche Bestimmungen III

Arbeitszeit

- Nachtruhe
  - Jugendliche **über 16 dürfen von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht** beschäftigt werden
  - Achtung: KV kann bis zu 9 Stunden erlauben
- Sonntagsruhe
  - **Jugendliche** dürfen **an jedem 2. Sonntag beschäftigt** werden
  - Die Hälfte der Sonntage müssen dabei frei bleiben

Arbeitsrechtliche Bestimmungen IV

Überstunden

- Jugendliche bis 18
  - Überstunden sind verboten (Aufzeichnungen führen!)
  - Achtung: KV kann bis zu 9 Stunden erlauben
- Jugendliche über 18
  - Überstunden sind zulässig
- Für Überstunden gebührt ein Zuschlag von 50 % zum Normallohn oder Zeitausgleich
- Achtung: Überstunden verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 4 Monaten nach Lohnabrechnung schriftlich geltend gemacht werden

Arbeitsrechtliche Bestimmungen V

Arbeitszeitaufzeichnungen

- AG muss Arbeitszeitaufzeichnungen führen
- Praktikanten sollen eigene, detaillierte Arbeitszeitaufzeichnungen führen **(WICHTIG!!)**
- Empfehlung: Auch von Arbeitskollegen oder AG unterschreiben lassen

Arbeitsrechtliche Bestimmungen VI

Entlohnung

- Findet sich im Kollektivvertrag
  - Anspruch auf Lehrlingsentschädigung für das korrespondierende Lehrjahr sind dem vorangegangenem Schuljahr zuzurechnen
  - Entschädigung lt. KV (brutto; Bgld ab 01.05.2015!):
    1. Lehrjahr € 625,--
    2. Lehrjahr € 695,--
    3. Lehrjahr € 830,--
    4. Lehrjahr € 910,--

Abzüglich: SV-Beitrag 15,20 % (für ArbeiterInnen unter 1.179 Euro)

Arbeitsrechtliche Bestimmungen VII

Sonderzahlungen (WG, UG)

- Finden sich im Kollektivvertrag
  - Praktikanten, die mindestens 2 Monate beschäftigt sind haben Anspruch auf aliquoten Teil

Urlaub

- Anspruch auf 2,08 Urlaubsstage oder 2,5 Werktage pro Monat
- In der Praxis kaum verbraucht, sondern finanziell abgegolten (UEL)

Arbeitsrechtliche Bestimmungen VIII

Lohnabrechnung

- Jedem Praktikanten ist eine Lohnabrechnung auszuhändigen
- Bestehend aus: Bruttolohn, SV-Beitrag, LSt, sonstige Abgaben, Überstundenzuschläge etc.
- **Keine Verzichtserklärungen unterschreiben (genau lesen!!)**

Auslandspraktikum

Schön, aber ACHTUNG

- Eignung von Praxisstelle im Ausland mit Schule absprechen
- Arbeits- und Sozialrecht gilt für das jeweilige Land
  - Lohn, Arbeitszeit, Verpflegung,…

Tipps

- Informieren (Botschaft, Außenministerium)
- Interessensvertretung kontaktieren
- Beschäftigungsbewilligung (außerhalb der EU)
- Rechtsschutzversicherung abschließen

Weitere **Tipps**:

- Vertrag genau lesen!! (verschiedene Dienstorte)
- immer mit der Schule abstimmen
- Vorfälle mit dokumentieren
- Lohnansprüche verfallen – bitte rasch geltend machen
- Ein befristetes Arbeitsverhältnis ist nicht kündbar (einvernehmliche Auflösung oder begründet möglich)

FAQ

- Vorher
  - Schnuppern
  - Praktikantenverträge (Probezeit, Quartier, Konventionalstrafe)
- Im Praktikum
  - Krankheit (zB Blinddarm),
  - Unfälle (zB Sehnenriss am Daumen),
  - Arbeitszeit (zB Überstunden),
  - Entlohnung (zB 10 Euro/Tag für Essen abziehen)
- Danach
  - Lohnabrechnung
  - Lohnsteuerausgleich

Resumé

- Praktikum als Ergänzung zur Ausbildung sehen
  - Soll auch Spaß machen
  - Arbeitserfahrung sammeln
- Bei Problemen
  - Weiß man, wo man sich informieren/wenden kann
  - Wir sind für Sie/Dich da

Viel Erfolg und viel Spaß beim Praktikum

Ende

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Praktikant/innen-Arbeitsvertrag

Arbeitgeber/in:	
Name:	
Anschrift:	
Telefon:	

Arbeitnehmer/in:	
Name:	
Anschrift:	
Geburtsdatum:	
Besuchte Schule:	Jahrgang/Klasse:
Anschrift:	

Gesetzliche/r Vertreter/in:
Name:
Anschrift:
Telefon:

§ 1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartner/innen ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Pflichtpraktikums.

Noch Fragen?

02682 740-3164

martin.giefing@akbgld.at